

FÖRDERVEREIN BARTH e.V. - Beitragsordnung



Präambel

Nach § 8 Buchstabe b der Satzung des FÖRDERVEREIN BARTH e.V.“ setzt die Mitgliederversammlung zur Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge eine Beitragsordnung fest. Die Mitgliederversammlung hat die folgende Beitragsordnung verabschiedet.

§ 1 Aufnahmebeitrag

Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Es wird von den Mitgliedern des Vereins ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.

(2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages ist wie folgt gestaffelt:

- Einzelmitgliedschaft: EUR 12,00
- ermäßigter Familienbeitrag:
Bei Familien mit 1 bis 2 Erwachsenen und mindestens einem Kind, zahlt das erste Mitglied EUR 12,00, jedes weitere Mitglied EUR 6,00. Jedes Familienmitglied im oben genannten Sinne ist ordentliches Vereinsmitglied.
- gemeinnützige Vereine: EUR 12,00
- sonstige juristische Personen, Firmen, Gewerbe: EUR 120,00
- Fördermitgliedschaft (ohne Stimmrecht) i. H. v. mindestens dem 5-fachen Beitrag eines Einzelmitgliedes: mind. EUR 60,00, gerne auch mehr

§ 3 Ermäßigung

(1) Über eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrags im Einzelfall, beschließt der Vorstand.

(2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig.

(2) Der Erstbeitrag wird sofort fällig. Auch im ersten Jahr ist der Jahresbeitrag fällig.

§ 5 Bezahlung

Die Bezahlung des Beitrages ist durch Überweisung auf das in der Beitrittserklärung genannte Vereinskonto oder durch Ermächtigung des Vereins zum Bankeinzug zu leisten.

§ 6 Änderung

Eine Änderung dieser Beitragsordnung, insbesondere eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt unmittelbar nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim in Kraft.